

1756

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

16. September 1991

Entsendung von Schweizer Wahlbeobachtern nach Armenien

EDA

mündlich

Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

Das EDA wird ermächtigt, Wahlbeobachter nach Armenien zu entsenden.

Für getreuen Protokollauszug:

Haimo Muscat

Protokollauszug an:

ohne / mit Beilage

Nr.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
		EDA	10	-
X		EDI	5	-
X		EJPD	5	-
Y		EMD	5	-
X		EFD	7	-
X		EVD	5	-
Y		EVED	5	-
X		BK	3	-
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 13. September 1991

An den Bundesrat

Entsendung von Schweizer Wahlbeobachtern nach Armenien

1. Zweck des Antrages

Der Präsident des Parlaments der Republik Armenien hat die Schweiz am 1. Juli 1991 um die Entsendung schweizerischer Wahlbeobachtern zur Ueberwachung des am 21. September 1991 in Armenien stattfindenden Referendums über die Unabhängigkeit ersucht.

Im Sinne einer Konkretisierung des am 14. März 1988 gutgeheissenen Konzepts für eine vermehrte Unterstützung friedenserhaltender Aktionen schlagen wir Ihnen vor, dem Anliegen des armenischen Parlamentspräsidenten zu entsprechen.

2. Politischer Hintergrund

Am 1. März 1991 verabschiedete der Oberste Sowjet der Republik Armenien den Beschluss, nicht am Unionsreferendum vom 17. März teilzunehmen. An dieser Volksabstimmung hätte auch die Bevölkerung Armeniens über die Erhaltung einer "erneuerten Union" entscheiden sollen. Statt dessen bestimmte das Parlament, **am 21. September 1991 ein Referendum durchzuführen**, an dem sich der Souverän für oder gegen die vollständige Unabhängigkeit der Republik aussprechen wird. Falls sich eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten für die Unabhängigkeit entschliessen sollte, wird gemäss dem "Gesetz zum Verfahren des Austritts einer Unionsrepublik aus der Sowjetunion" vom 3. April 1990 der verfassungsmässige Prozess der Loslösung eingeleitet. Dabei ist sowohl der armenischen Führung als auch der "Zentrale

in Moskau" bewusst, dass die im angesprochenen Gesetz gestellten Forderungen (Kompensationszahlungen für "All-Unions" -Einrichtungen wie Kraftwerke, Forschungszentren, Industriebetriebe und Armee-Einrichtungen; Entschädigungszahlungen für allenfalls später emigrierende Sowjetbürger) von der armenischen Seite nicht erfüllt werden können. Im übrigen kam auch bei der formellen Entlassung der baltischen Staaten in die Unabhängigkeit nur ein Teil dieser Forderungen zur Sprache.

Das Gesetz über "das Verfahren beim Austritt einer Unionsrepublik" erwähnt ausdrücklich die Möglichkeit, **Wahlbeobachter** aus anderen Unionsrepubliken oder aus dem Ausland **beizuziehen**. Von diesem Recht macht die armenische Führung jetzt Gebrauch. Trotzdem geht die Mehrheit der Beobachter davon aus, dass es sich dabei nicht nur um die Ueberwachung des eigentlichen Wahlvorgangs handelt - Armenien ist mit einem armenischen Bevölkerungsanteil von 95% die homogenste aller ehemaligen Sowjetrepubliken, weshalb mit einem eindeutigen Resultat gerechnet werden kann. Vielmehr geht es darum, dem Referendum eine **internationale Bedeutung** zu verleihen und der angestrebten Unabhängigkeit mit dem durch internationale Beobachter bestätigten Ausgang der Abstimmung einen psychologischen Vorschub zu leisten.

3. Antrag und Begründung

Eine Entsendung von schweizerischen Wahlbeobachtern nach Armenien entspricht der Absicht, uns verstärkt an internationalen Aktivitäten der Friedenssicherung in dieser Region zu beteiligen. Nebst der Schweiz beabsichtigen auch die USA, die BRD, Frankreich, Grossbritannien, sowie noch weitere Länder, sich an der Wahlbeobachtung zu beteiligen.

Abgestützt auf diese Erwägungen beantragen wir, dem Ersuchen des armenischen Parlamentspräsidenten Folge zu leisten und die Entsendung von zwei schweizerischen Wahlbeobachtern für das Referendum am 21. September 1991 gutzuheissen. Einer der zwei

vorgesehenen Wahlbeobachter ist Herr Nationalrat Alexander Euler.

Beschlussentwurf

Protokollauszug

4. Kosten

(5 Exemplare)

Die Kosten für die Entsendung der zwei schweizerischen Wahlbeobachter werden auf Fr. 10'000 veranschlagt. Diese Auslagen gehen zu Lasten der Rubrik "Friedenserhaltende Operationen".

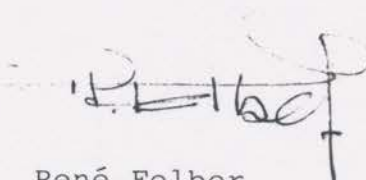
5. Rechtsgrundlage

Die Entsendung der Wahlbeobachter erfolgte auf der Grundlage der aussenpolitischen Kompetenz des Bundesrates (BV Art. 102, Ziffer 8). Die schweizerischen Wahlbeobachter werden vom Bund gemäss der Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und guten Diensten vom 22. Februar 1989 engagiert.

Die aussenpolitische Kommission des Nationalrates, sowie das Büro des Nationalrates sind mit der Entsendung von Wahlbeobachtern in dem oben dargestellten Sinne einverstanden.

Wir laden Sie deshalb ein, den beiliegenden Beschlussentwurf zu genehmigen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN


René Felber

Beilage: Beschlusssentwurf

Protokollauszug:

- EDA (5 Exemplare)

Beschlossen:

1. Dem Gesuch des Präsidenten des Parlaments der Republik Armenien nach Entsendung schweizerischer Wahlbeobachter zur Überwachung der am 21. September 1991 stattfindenden Wahlen über die Unabhängigkeit wird stattgegeben. Es werden zwei Wahlbeobachter entsendet.

2. Das EDA wird ersucht, für die schweizerischen Wahlbeobachter aufgrund der Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und guten Diensten vom 23. Februar 1989 befristete Anstellungsverfügungen zu erlassen.

3. Die Kosten für die Entsendung der zwei schweizerischen Wahlbeobachter werden auf Fr. 10'000 veranschlagt. Diese Auslagen gehen zu Lasten der Subrik "Friedenserhaltende Operationen".

für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Entsendung von Schweizer Wahlbeobachtern nach Armenien

An den Bundesrat

Aufgrund des Antrags des EDA vom 13. September 1991 und aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Dem Gesuch des Präsidenten des Parlaments der Republik Armenien nach Entsendung schweizerischer Wahlbeobachter zur Ueberwachung des am 21. September 1991 stattfindenden Referendums über die Unabhängigkeit wird stattgegeben. Es werden zwei Wahlbeobachter entsendet.

2. Das EDA wird ermächtigt, für die schweizerischen Wahlbeobachter aufgrund der Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und guten Diensten vom 22. Februar 1989 befristete Anstellungsverfügungen zu erlassen.

3. Die Kosten für die Entsendung der zwei schweizerischen Wahlbeobachter werden auf Fr. 10'000 veranschlagt. Diese Auslagen gehen zu Lasten der Rubrik "Friedenserhaltende Operationen".

für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Franco Götz

Am... - 3. Sep. 1991

Obiges Kreditbegehren wird antragsgemäss bewilligt

Für getreuen Auszug
der Protokollführer

[Handwritten Signature]

10 z.V.
7 z.R.
2 z.K.
Del. 11 z.K.